



Jugendordnung

Alle in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Stand: 28.03.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Geltungsbereich	2
§ 2 – Zweck	2
§ 3 – Zugehörigkeit	2
§ 4 – Jugendversammlung	2
§ 5 – Jugendleitung	4
§ 6 – Sanktionen	4
§ 7 – Inkrafttreten	4



§ 1 Geltungsbereich

1. Die Jugend des JVB ist ein Gremium für alle Heranwachsenden im JVB.
2. Die Jugendordnung regelt das Geschehen der Jugend im JVB.
3. Die Jugendordnung und die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für alle Mitglieder des JVB bindend.

§ 2 Zweck

1. Die Jugend des JVB möchte durch ihre Arbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit, sozialem Verhalten und sportlicher Fairness führen. Sie möchte zur Persönlichkeitsbildung beitragen sowie Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern. Sie weckt das Leistungsstreben von Judoka durch Wettkämpfe auf und neben der Matte.
2. Zur Verwirklichung des Zwecks schafft sie Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften zu trainieren, zu kämpfen und sich zu präsentieren. Hierfür unterstützt sie jegliches Engagement im JVB. Bei Wettkämpfen, Versammlungen, Festen und anderen Veranstaltungen steht die Jugend des JVB stets zu Gewaltfreiheit, Demokratie, Offenheit und gegen jene, die diese Werte herausfordern.

§ 3 Zugehörigkeit

1. Zur Jugend des JVB gehören:
 - a) alle Judoka des JVB, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) alle in einem Mitgliedsverein des JVB zum Jugendvertreter gewählte Personen,
 - c) alle Mitglieder der Jugendleitung des JVB.

§ 4 Jugendversammlung

1. Oberstes Beschlussgremium der Jugend des JVB ist die Jugendversammlung.
2. Jedes Jahr findet eine ordentliche Jugendversammlung statt, die vom Jugendreferenten einberufen wird und die Antragsfristen zur ordentlichen Mitgliederversammlung wahren soll. Daneben können bei Bedarf weitere außerordentliche Jugendversammlungen stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der gewählten Jugendvertreter der Mitglieder, dem eine Begründung beizufügen ist, muss der Jugendreferent innerhalb von 14 Tagen zu einer Jugendversammlung einladen.
3. Die Jugendversammlung wird vom Jugendreferenten geleitet.



4. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung
 - b) Nominierung von einem bzw. maximal zwei Kandidaten, die der Mitgliederversammlung für die Wahl zum Jugendreferenten vorgeschlagen werden
 - c) Beschlussfassungen zur Jugendordnung, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung übermittelt werden
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 5. Zu den Jugendversammlungen wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher in Schrift- oder Textform eingeladen. Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag dem Jugendreferenten des JVB in Schrift- oder Textform eingereicht worden sind. Tagungsunterlagen einschließlich der fristgemäß gestellten Anträge müssen dann spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern übersandt werden.
 6. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden können, wenn wenigstens von zwei Dritteln die Dringlichkeit beschlossen wird.
 7. Jugendversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
 8. Delegierte zur Jugendversammlung sind:
 - a) die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine bzw. eine Vertretungsperson (siehe auch § 4 Nr. 11),
 - b) die Mitglieder der Jugendleitung nach § 5 Nr. 1,
 - c) ein Mitglied des Präsidiums des JVB,
 - d) der Schulsportreferent des JVB.
 9. Alle Delegierten, wobei die Mitglieder der Jugendleitung zusammen als ein Delegierter zählen, haben je eine Stimme. Mitgliedsvereine und -abteilungen ab
 - 100 und weniger als 200 Mitglieder erhalten 2 Stimmen,
 - 200 und weniger als 400 Mitglieder erhalten 3 Stimmen,
 - 400 und weniger als 800 Mitglieder erhalten 4 Stimmen,
 - 800 und weniger als 1.200 Mitglieder erhalten 5 Stimmen,
 - 1.200 und weniger als 1.600 Mitglieder erhalten 6 Stimmen,
 - 1.600 Mitglieder erhalten 7 Stimmen.
- Maßgebend ist die dem JVB abgegebene Stärkemeldung für das Jahr, in dem die Jugendversammlung stattfindet.
10. Bei Entlastungen und Wahlen bzw. Nominierungen entfällt das Stimmrecht der Jugendleitung.
 11. Jedes Mitglied darf seinen Jugendvertreter oder eine durch den Verein benannte Vertretungsperson, die Mitglied bzw. Ehrenmitglied des jeweiligen Vereins bzw. der Abteilung ist, zu den Versammlungen entsenden.



12. Die Ausübung des Stimmrechts ist an persönliche Anwesenheit und zusätzlich auch daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass vom Präsidium Stundung gewährt wurde.
13. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Delegierten muss jedoch geheim abgestimmt werden.
14. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen unberücksichtigt.
15. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Jugendreferenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugesandt werden. Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens binnen weiterer vier Wochen gegenüber dem Jugendreferenten schriftlich zu erheben.

§ 5 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung setzt sich aus insgesamt drei Mitgliedern zusammen:
 - a) Jugendreferent,
 - b) zwei weitere Mitglieder, die vom Jugendreferenten berufen werden.
2. Der Jugendleitung obliegt die Realisierung des in § 2 genannten Zwecks. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der Jugend des JVB nach außen,
 - b) Organisation und Leitung der Jugendversammlung,
 - c) Verantwortung für die Organisation und Durchführung aller Jugendveranstaltungen des JVB,
 - d) In Abstimmung mit dem Präsidium des JVB, Entscheidungen über Belange der Jugend, die in der Zuständigkeit des JVB liegen,
 - e) Ansprechpartner bei Problemen von Mitgliedern der Jugend.
3. Der Jugendreferent wird von der Mitgliederversammlung des JVB für die Dauern von vier Jahren gewählt.
4. Dem Jugendreferenten ist es gestattet, weitere Personen zu gewinnen, die die Arbeit der Jugendleitung unterstützen.

§ 6 Sanktionen

1. Sämtliche Sanktionsmöglichkeiten werden durch die Sanktionsordnung des JVB geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 28.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.



Historie

Erstellt am	10.07.2025	Freigegeben am	28.03.2026
Erstellt durch	Präsidium		
Letzte Überarbeitung	29.03.2026	Nächste Revision	
Letzte Überarbeitung durch	Präsidium		
Verantwortlicher Fachbereich	Jugendleitung		